

Satzung der Ortsgemeinde Bleialf über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Drainagen

vom 14.04.2007

Der Gemeinderat hat am 02.04.2007 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde Bleialf erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die von den Drainagenanlagen einen Vorteil haben.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die bevorteilte Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf volle 100 m² auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages wird die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre berücksichtigt. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten werden innerhalb angemessener Zeit ausgeglichen.

§ 6 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleialf, den 14.04.2007



Edith Baur, Ortsbürgermeisterin

